

Die Gemeinde Gerbrunn erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.1979 (GVBl. S. 223) gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 19. Mai 1980 folgende

**S A T Z U N G**  
**über die Inanspruchnahme der**  
**Feuerwehr in Gerbrunn**  
(Feuerwehrsatzung)

**§ 1**

**Organisation**

Die Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gerbrunn. Sie besteht aus der Freiwilligen Feuerwehr Gerbrunn.

**§ 2**

**Aufgaben in Brandfällen**

(1) Die Feuerwehr hat die Aufgabe, den Feuerschutz in der Gemeinde, insbesondere durch Löschen, Retten und sonstige Hilfeleistungen in Brandfällen, sicherzustellen. Diese Aufgabe endet mit der Beseitigung der durch einen Brand drohenden Gemeingefahr.

(2) Das Aufstellen einer Brandwache und das Aufräumen der Brandstelle sind nur insoweit Pflichtaufgaben der Feuerwehr, als diese Maßnahmen zu Löschzwecken oder wegen der Gefahr eines Wiederausbruchs des Feuers notwendig und vom Feuerwehrkommandanten angeordnet sind.

**§ 3**

**Sonstige Aufgaben**

(1) Auf Aufforderung des Bürgermeisters oder des Landratsamtes hin hat die Feuerwehr auch bei anderen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Unglücksfälle oder Naturereignisse herbeigeführt worden sind. Sie hat ferner auf Aufforderung der Polizei oder der Einrichtungen des Rettungsdienstes technische Hilfe im Rettungsdienst zu leisten.

(2) Die Feuerwehr ist nach Maßgabe des Bayer. Katastrophenschutzgesetzes vom 31.07.1970 (GVBl. S. 360 ber. S. 456) zur Katastrophenhilfe verpflichtet.

(3) Die Feuerwehr kann auch in anderen als in den in §§ 2 und 3 Abs. 1 und 2 genannten Fällen Hilfe leisten, wenn

1. die Feuersicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird und
2. sie aufgrund ihrer Ausrüstung und Ausbildung hierzu in der Lage ist.

#### **§ 4**

#### **Hilfeleistung außerhalb des Gemeindegebietes**

Außerhalb des Gemeindegebietes hat die Feuerwehr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen oder aufgrund besonderer Vereinbarungen Hilfe zu leisten.

#### **§ 5**

Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr nach § 3 Abs. 3 werden Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 6**

Diese Satzung tritt eine Woche noch ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gerbrunn, 12. Juli 1980

Lorke, 1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung über die Inanspruchnahme der Feuerwehr in Gerbrunn wurde gem. Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung und den Bestimmungen der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung gemeindlicher Satzungen (BeKV) vom 03.03.59 (GVBl. S. 121) i. V. m. der Geschäftsordnung der Gemeinde Gerbrunn im Amtsblatt am 22.07.80 amtlich bekanntgemacht.

Gerbrunn, 22. Juli 1980

Lorke, 1. Bürgermeister